

PLANTEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 1990)

Planzeichenfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)



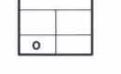
Für die Bebauung vorgesehene Flächen nach textlicher Festsetzung § 1

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



0.4 = Grundflächenzahl (§ 16 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 19 BauNVO) 0.8 = Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO) II = Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)

3. Bauwelse, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

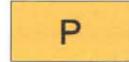


o = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

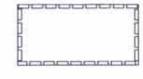


Private Verkehrsfläche

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBI. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBI. I, S. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 11.03 2004 diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126-1.1 "Rothenseer Straße 68", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in der vorliegenden Form als Satzung.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs-

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2003

über die öffentliche Auslegung benachrichtigt

bis 02.06.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlich ausgelegen.

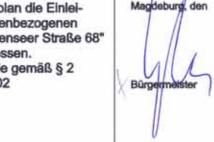
worden.

planes und der Begründung haben vom 02.05.2003

Die Einleitung des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 11.04.2002

ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den





Die von der Planung berührten Träger öffentlicher

Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit

Schreiben vom 10.12.2002 zur Abgabe einer





auf seiner Sitzung am 03.04.2003 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 - 1.1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt

AKZ: 61-12 25 13 Austraga-Nr. Aust.-Nr. Amishe um 31.03.04 NYIM

Urschnitt

Stadtplanungaamt Magdeburg

PLANTEIL B

Art der baulichen Nutzung

- Bürogebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

sind folgende Nutzungsarten zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Kampfrnittelbeseitigung durchzuführen.

ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

ist zu beachten.

Nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Materialien (Versickerungsgrad mind. 40%) zu erfolgen.

§ 1 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Wohngebäude mit Arztpraxen, Kanzleien oder Büros für Freiberufler - Wohngebäude mit Läden und Schank- und Speisewirtschaften

§ 2 Auf den privaten Grundstücken ist je angefangener 150 qm neu bebauter oder

neu versiegelter Grundstücksfläche mind. ein Laubbaum zu pflanzen.

§ 4 Die Befestigung von Stellplätzen hat ausschließlich mit wasserdurchlässigen

in Höhe von 447,54 Wertpunkten gemäß "Magdeburger Modell" wird durch

die Pflanzung einer dreireihigen Feldhecke auf insgesamt 1.200 gm Fläche auf dem Grundstück Holsteiner Straße (Flurstück 1524 der Flur 465) hergestellt. Es sind standortgerechte Arten gemäß Grünordnungsplan zu verwenden.

Das Gebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist eine Kampfmittelerkundung und bei Erfordernis die

Im gesamten Plangebiet ist mit erhöhten Schallimmissionen durch das

Tierheim, durch den städtischen Betriebshof und an der westlichen Plangebietsgrenze durch Straßenverkehr zu rechnen. Die zu erwartenden

Außenlärmpegel nach DIN 4109 Lärmschutz im Hochbau sind in der schalltechnischen Untersuchung des Büros Dr. Zöllner vom 03.11.2002 genannt. Der Nachweis der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen

Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

§ 5 Das nicht innerhalb des Plangebietes realisierbare Ausgleichserfordernis

§ 3 Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwerten.

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126-1.1

Stadtplanungsamt Magdeburg

Magdeburg

Landeshauptstadt

ROTHENSEER STRASSE 68 Stand: September 2003

Maßstab:

ip Ingenieurplanung GmbH Hallische Straße 4 39 104 Magdeburg

Planverfasser:

100 200 300 400 Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Magdeburg, den 24.03.2004

Ingenieurplanung GmbH Hallische Str. 4 Siegel

39104 Magdeburg Tel. 0391/53 20 80 Fax 0391/53 20 825

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebau-

ungsplan Nr. 126 - 1.1 "Rothenseer Straße 68" ein-

schließlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan

planes, bestehend aus der Planzeichnung

(Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der

Fassung vom September 2003 wird hiermit

als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungs-

Der Beschluss der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126-1.1 "Rothenseer Straße 68" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 126 - 1.1 einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ist damit in Kraft getreten.

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 126 - 1.1 "Rothenseer Straße 68" übereinstimmt.

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raum-

30.03.2004

ordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, der

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat

BauGB abgeschlossenen Durchführungsvertrages

vorgebrachten Anregungen auf seiner Sitzung am

41.03.2004 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

und nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der

beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 126 - 1.1 "Rothenseer Straße 68" nach

Kenntnisnahme des gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1

Stadtplanungsamt

Siegel